

Anhang 1**Erläuterungen zum Modell einer Vereinbarung über einen Pfarreizusammenschluss**

(vorgeschlagen vom Exekutivrat der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg)

Art. 1 Gebiet

Die kirchlichen Pfarreien sind territorial, und sie umfassen dasselbe Gebiet wie die kirchenrechtlichen Pfarreien.

Art. 2 Name

Die Änderung des Namens einer Pfarrei fällt in den Zuständigkeitsbereich der Diözesanbehörde. Der Name der neuen Pfarrei muss einen geografischen Bezug haben.

Art. 3 Kultstätten

In einer Pfarrei können mehrere Kultstätten sein, die alle ihre Widmung bewahren.

Art. 4 Pfarreiregister

Eine Pfarrei kann die Führung der Register delegieren. Ist keine Kompetenzübertragung vorgesehen, so führt die neue Pfarrei die Register.

Art. 5 Übernahme der Aktiven und Passiven

Die Zusammenlegung findet auch statt für die Aktiven und Passiven der fusionierenden Pfarreien.

Art. 6 Steuerfüsse

Die Steuerfüsse zweier oder mehrerer Pfarreien müssen vereinheitlicht werden, was vielleicht eine Vorbereitungszeit für die Fusion beansprucht. Die jeweiligen Versammlungen müssen die Änderung der Steuerfüsse beschliessen; diese müssen bei der Einberufung der Versammlung auf der Traktandenliste jeder Pfarrei aufgeführt werden. Für die Steuer auf Kapitaleleistungen ist der Steuerfuss für das Einkommen der natürlichen Personen massgebend.

Art. 7 Erhebung der Kirchensteuern für natürliche Personen

Gemäss Artikel 17a des Gesetzes Kirchen-Staat können "die von den natürlichen Personen geschuldeten Kirchensteuern auf Grund einer Vereinbarung mit den interessierten Pfarreien vom Staat oder von einer Gemeinde bezogen werden". Die neue Pfarrei kann das Inkasso aber auch selber durchführen.

Art. 8 Übergangsregime für den Pfarreirat

Es sind zwei Übergangsregimes zu unterscheiden (vgl. Art. 127 – 129 des Reglements über die Pfarreien). Das Vereinbarungsmodell behandelt den Fall, in dem der Zusammenschluss im Laufe der Amtsperiode wirksam wird (Art. 128).

Wenn der Zusammenschluss zu Beginn der Amtsperiode wirksam wird, so wählt jede ehemalige Pfarrei die in der Vereinbarung über den Zusammenschluss vorgesehene Zahl der Pfarreiratsmitglieder (Art. 127 Abs. 3 Bst. b). Wenn ein Sitz frei wird, so findet die Ersatzwahl in der ehemaligen Pfarrei statt (Art. 129). Die Wahlen für die darauf folgende Amtsperiode erfolgen nach den ordentlichen Regeln, gemäss den Artikeln 73 ff. des Reglements vom 25. Oktober 2003 über die Ausübung der kirchlichen politischen Rechte.

Art. 9 Pfarreiverwaltung

Es muss der Ort bestimmt werden, wo sich das Büro der Verwaltung befinden soll.

Art. 10 Verwaltungspersonal

Sollten die Pfarreien sich dafür entschliessen, die Verträge nicht zu übernehmen, so müssen sie die Kündigungsfristen einhalten.

Art. 11 Archiv

Die Dokumente und Archive der ehemaligen Pfarreien werden vereinigt.
Siehe hierzu Artikel 94 des Reglements über die Pfarreien:

Art. 94 Archiv

¹ Die Pfarreien sorgen dafür, dass ihre wichtigen Akten übersichtlich geordnet und vor Feuchtigkeit, Feuer und unerlaubter Entfernung geschützt aufbewahrt werden.

² Die folgenden Akten müssen von den Pfarreien aufbewahrt werden:

- a) während zehn Jahren nach dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung: die Pfarreireglemente;
- b) während zehn Jahren: die Buchhaltungsbelege, die Steuerrechnungen und die Rechnungen betreffend andere öffentliche Abgaben;
- c) während zwanzig Jahren: technische Akten, die Bauten Dritter betreffen;
- d) während der in der Spezialgesetzgebung vorgesehenen Zeit: die anderen Akten;
- e) für eine unbegrenzte Dauer: die Protokolle der Pfarreiversammlung, des Pfarreirates, der Kommissionen, unter Einschluss der Dokumente, auf welche diese Protokolle verweisen, die Voranschläge und die Jahresrechnungen.

Art. 12 Finanzkommission

Die erste Versammlung wählt eine neue Finanzkommission gemäss den Artikeln 88f. des Reglements über die Pfarreien. Diese wird die Ablösung übernehmen, sobald die letzten Jahresrechnungen der alten Pfarreien und der erste Voranschlag der neuen Pfarrei angenommen wurden (siehe Art. 13).

Art. 13 Jahresrechnung 20.. und Voranschlag 20..

Die Finanzkommissionen der ehemaligen Pfarreien prüfen separat die Jahresrechnungen ihrer ehemaligen Pfarrei und vereinigt den ersten Voranschlag der neuen Pfarrei.

Art. 14 Pfarreivereinbarungen

Die neue Pfarrei übernimmt alle bestehenden Vereinbarungen von jeder fusionierenden Pfarrei. Jede Pfarrei führt ein Register ihrer Vereinbarungen gemäss Artikel 70 des Reglements über die Pfarreien:

Art. 70 Eintragung und Veröffentlichung der Dokumente über die Zusammenarbeit mit Dritten

¹ Jede Pfarrei führt ein Register aller Formen der Zusammenarbeit mit Dritten, die ihr Pflichten auferlegen oder Rechte einräumen.

² Die Statuten der Pfarreiverbände werden in geeigneter Weise veröffentlicht und können beim Pfarreisekretariat bezogen werden.

³ Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann die Pfarreivereinbarungen beim Pfarreisekretariat einsehen.

Annahme

Jede Pfarrei muss die Vereinbarung anlässlich einer Pfarreiversammlung annehmen.

Genehmigung der Vereinbarung

Der Exekutivrat und die Diözesanbehörde müssen an der Ausarbeitung der Vereinbarung beteiligt werden. Der Exekutivrat entscheidet über die Genehmigung der Vereinbarung nach deren Annahme durch die beteiligten Pfarreien. Die Diözesanbehörde hört selber den Priesterrat der Diözese an. Sie ist diejenige Behörde, die das kanonische Dekret über den

Zusammenschluss der Pfarreien ausstellen wird. Es ist somit genügend Zeit für all diese Vorkehrungen einzuplanen.

Die Genehmigung erfolgt nach Artikel 4 des Reglements über die Förderung der Pfarreizusammenschlüsse. Es kann hinzugefügt werden, dass die Diözesanbehörde die Meinung des Priesterrates zum Entwurf der Fusionsvereinbarung einholen wird.

Pfarr- und Kaplaneipfründe

Die Vereinigung der Pfarr- und Kaplaneipfründe kann zwar vorgesehen werden, ist aber nicht obligatorisch. Die Vereinbarung vom 24. Dezember 1998 betreffend die Aufsicht über die Verwaltung der Pfarr- und Kaplaneipfründe des Kantons Freiburg gibt in den Artikeln 8 und 14 Auskunft über die Zusammenschlüsse der Pfarrpfründe:

Art. 8 Doppelte Bewilligung

Für die Veräußerung oder den Erwerb einer Liegenschaft, die Begründung eines beschränkten dinglichen Rechts sowie den Zusammenschluss oder die Auflösung einer Pfründe ist sowohl die Bewilligung der Diözesanbehörde als auch des Exekutivrates erforderlich.

Art. 14 Zusammenschluss, Auflösung

¹ Der Zusammenschluss oder die Auflösung einer Pfründe wird von der Diözesanbehörde mit dem Einverständnis des Exekutivrates beschlossen. Letzterer holt die Stellungnahmen der Pfarrei und der Aufsichtskommission ein.

² Ist der Zusammenschluss das Ergebnis einer Pfarreizusammenlegung, so kann der Exekutivrat die Bewilligung nicht verweigern.

³ Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn sich das Vermögen der Pfründe als derartig gering erweist, dass sich ein Fortbestehen der Pfründe nicht mehr rechtfertigt.

Für die Zusammenlegung der Pfarrpfründe muss zwischen den jeweiligen Berechtigten eine eigene Vereinbarung ausgearbeitet und der Diözesanbehörde sowie dem Exekutivrat unterbreitet werden.

Villars-sur-Glâne, den 15. Oktober 2010

Der Exekutivrat